

Amtsblatt der Stadt Brühl



41. Jahrgang

Ausgabetag: 03.07.2025

Nummer: 22

Seiten

Öffentliche Bekanntmachung über das Wirksamwerden der 41. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich der Bebauungspläne 04.19 "Gewerbegebiet Berzdorfer Straße" und 04.22 "Gewerbegebiet nördlich Berzdorfer Straße / östlich Engeldorfer Straße"

140 - 142

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans 04.24 "Grundstück südlich Parkstraße 20"

143 - 145

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug:
Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Wirksamwerden der 41. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich der Bebauungspläne 04.19 "Gewerbegebiet Berzdorfer Straße" und 04.22 "Gewerbegebiet nördlich Berzdorfer Straße / östlich Engeldorfer Straße"

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.05.2025 die 41. Änderung des FNP im Bereich der Bebauungspläne 04.19 und 04.22 gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), festgestellt.

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Mit Antrag vom 08.05.2025 wurde der Bezirksregierung Köln die 41. Änderung des FNP zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 BauGB vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 11.06.2025 (Aktenzeichen 35.22-2025-0056377 FNP/31) die Genehmigung für diese 41. Änderung.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Köln wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 41. Änderung des FNP der Stadt Brühl gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise:

Der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie ggf. zugrundeliegende DIN-Normen liegen mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brühl, während der Dienststunden im Fachbereich Bauen und Umwelt, Rathaus A, Uhlstraße 3 in 50321 Brühl gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Ferner ist der Plan auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Stadt Brühl unter <https://www.o-sp.de/bruehl/rechtskraft> einzusehen.

Gemäß **§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB** kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß **§ 215 BauGB** werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß **§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 01.07.2025

Der Bürgermeister


(Dieter Freytag)



41. Änderung des Flächennutzungsplanes



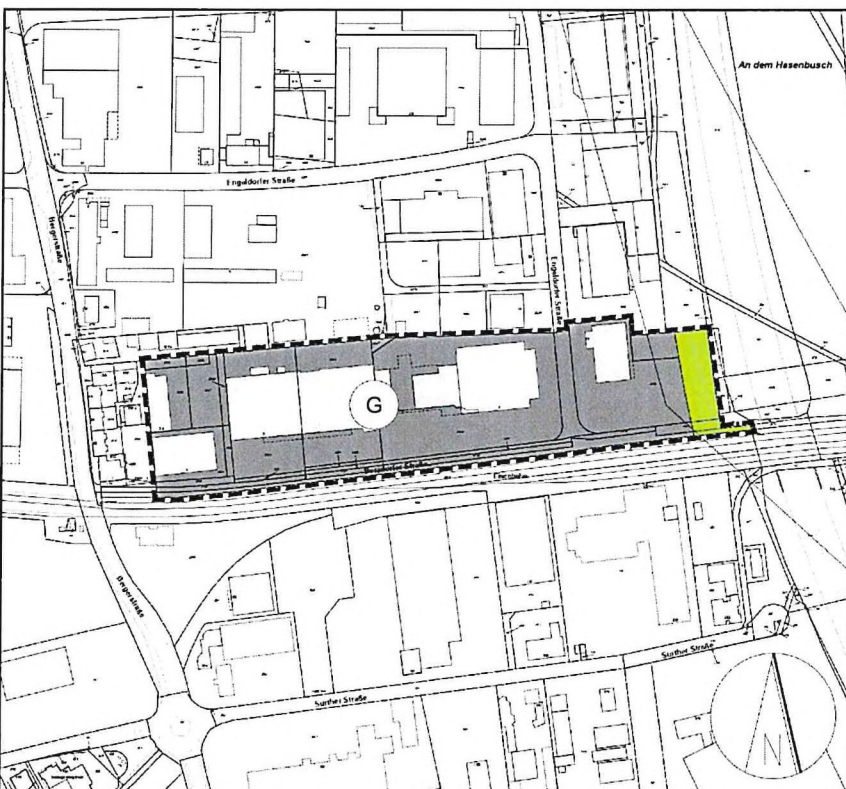
LEGENDE:

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der FNP-Änderung

BISHER:

Sonderbauflächen
Zweckbestimmung:

Gewerbliche Bauflächen
 Grünflächen



41. ÄNDERUNG

gewerbliche Bauflächen
 Grünflächen

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte vom 01.03.2021 UTM-Koordinatennetz

Stadt Brühl
Fachbereich
Bauen und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Inkrafttreten des Bebauungsplans 04.24 "Grundstück südlich Parkstraße 20"

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.05.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), den Bebauungsplan 04.24 "Grundstück südlich Parkstraße 20" als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan 04.24 "Grundstück südlich Parkstraße 20" wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 32. Es umfasst das Flurstück 920.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- | | |
|-----------|--|
| im Osten | entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 288 (tlw.), |
| im Süden | entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 147, |
| im Westen | entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 143 (tlw.) und entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 694 (tlw.), |
| im Norden | entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 919. |

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Es wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 04.24 "Grundstück südlich Parkstraße 20" einschließlich der textlichen Festsetzungen und der zugehörigen Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweise:

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brühl, während der Dienststunden im Fachbereich Bauen und Umwelt, Rathaus A, Uhlstraße 3 in 50321 Brühl gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur dauernden Einsichtnahme bereit. Soweit in diesen Satzungsunterlagen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke, VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art, so werden diese ebenfalls zur Einsicht bei der vorgenannten Stelle bereitgehalten.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Stadt Brühl unter <https://www.o-sp.de/bruehl/rechtskraft> einzusehen.

Gemäß **§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB** kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß **§ 215 BauGB** werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß **§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 01.07.2025

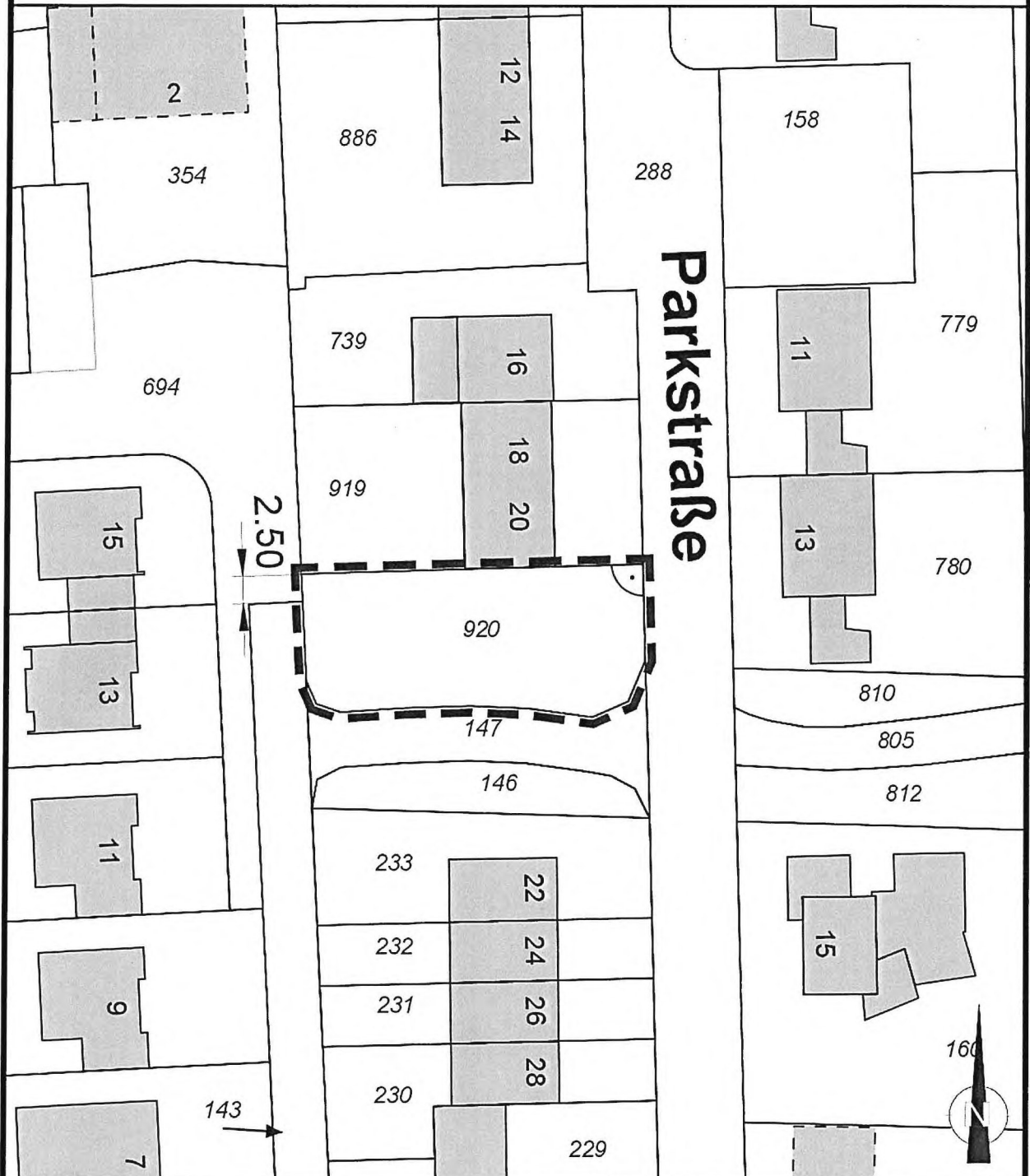
Der Bürgermeister


(Dieter Freytag)



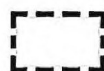
Bebauungsplan 04.24

"Grundstück südlich Parkstraße 20"



ÜBERSICHTSPLAN

Stand:
11.12.2023



Grenze des
Geltungsbereiches
ca. 392 m²

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte
vom 04.12.2023
UTM-Koordinatennetz